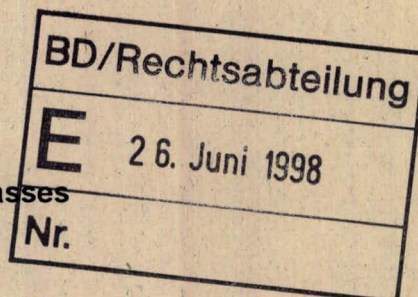




25. Juni 1998

Gemeinderat
8716 Schmerikon



VII 51 Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Reduzierter Gestaltungsplan Sonnenrain
- Aufhebung Gestaltungsplan Sonnenrain vom 10. Februar 1986

Gemäss dem Genehmigungsgesuch wird der Gestaltungsplan Sonnenrain vom 10. Februar 1986 aufgehoben. Im östlichen Teil gilt künftig die Regelbauweise, im westlichen Teil sind nur die Vorschriften des "reduzierten Gestaltungsplan Sonnenrain" massgebend.

Die Prüfung ergibt, dass die Neuordnung der Sondernutzungsvorschriften im Gebiet Sonnenrain in Würdigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

Reduzierter Gestaltungsplan Sonnenrain
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung